



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

Zl. 5.380/114-II/C/95

Wien, am 09. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R
Parlament
1017 Wien

XIX.GP.-NR**1341 /AB****1995 -08- 11****ZU****1310/8**

Die Abgeordneten zum Nationalrat AMON und Kollegen haben am 21. Juni 1995 unter der Nr. 1310/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aufruf zur Wehrdienstverweigerung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Wurden gegen die Medien, die die strafrechtlichen relevanten Aufrufe veröffentlicht haben, rechtliche Schritte unternommen?
- 2. Wer sind die Verantwortlichen der Arge für Wehrdienstverweigerung?
- 3. Wurden gegen diese bzw. gegen die Zeitschrift für Antimilitarismus (ZAM) medienrechtliche Maßnahmen gesetzt?
- 4. Wer sind die Herausgeber des Tagblattes "MINUS"?
- 5. Wurde gegen diese wegen des Aufrufs zur Nichtbefolgung der Militärgesetze rechtliche Schritte ergriffen?
- 6. Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?
- 7. Gibt es andere Medien, gegen die in diesem Zusammenhang rechtliche unternommen wurden?
- 8. Um welche Medien handelt es sich?
- 9. Wer sind die Verantwortlichen dieser Medien?

./2

- 2 -

10. Wenn es sich um Vereine handelt:

- wie lauten die Statuten
- wie setzt sich der Vorstand dieser Vereine zusammen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gegen die genannten Medien wurde an die Staatsanwaltschaft Wien Anzeige wegen des Verdachtes der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze gemäß § 281 StGB erstattet. Die für die Einschaltung in den Medien, die die strafrechtlich relevanten Aufrufe veröffentlicht haben, verantwortlichen Personen wurden über Gerichtsauftrag einvernommen.

Zu Frage 2:

Gemäß § 12 Vereinsgesetz kann jedermann bei der Behörde Auskunft über die nach außen vertretungsbefugten Mitglieder eines Vereines verlangen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um:

Obmann:	Walter SCHNÖLL
Obmann-Stellvertreter:	Markus KEMMERLING
Schriftührerin:	Birgit HEBEIN
Schriftührerin-Stellvertreter:	Paul FRIEDRICH
Kassierin:	Ernestine PRACHNER
Kassierin-Stellvertreter:	Harald SCHLEGEL.

Zu Frage 3:

Gegen die Verantwortlichen des Vereines "Arbeitsgemeinschaft für Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit" bzw. gegen die "Zeitschrift für Antimilitarismus" (ZAM) wurden keine medienrechtlichen Maßnahmen gesetzt.

- 3 -

Zu Frage 4:

Im Impressum des Druckwerkes "TATBLATT", dessen fortlaufende Numerierung mit "MINUS" beginnt, scheint der Verein "Verein Unabhängige Initiative Informationsvielfalt" mit dem Sitz in Wien als Medieninhaber und Herausgeber auf.

Zu Frage 5:

Ja.

Zu Frage 6:

Gegen die Mitglieder des Vorstandes des Vereines "Verein Unabhängige Initiative Informationsvielfalt" wurde bei der Staatsanwaltschaft Wien Anzeige wegen des Verdachtes der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze gemäß § 281 StGB erstattet.

Zu Frage 7:

Ja.

Zu Frage 8:

Es handelt sich um das Druckwerk "AKIN" Nr. 25 vom 24.9.1991 und die Ausgabe der "Arbeiter-Zeitung" vom 3.9.1991.

Zu Frage 9:

Laut Impressum ist Medieninhaber und Herausgeber des Druckwerkes "AKIN" der Verein "Freie Österreichische Jugend (FÖJ) - Bewegung für Sozialismus". Hinsichtlich der ehemaligen "Arbeiter-Zeitung" ist auf die seinerzeit medienrechtlich Verantwortlichen zu verweisen.

- 4 -

Zu Frage 10:

Gemäß § 5 Vereinsgesetz kann jedermann bei der Behörde in die Statuten eines Vereines Einsicht und davon Abschrift nehmen. Gemäß § 12 des Vereinsgesetzes kann jedermann bei der Behörde Auskunft über die nach außen vertretungsbefugten Mitglieder eines genannten Vereines verlangen. Bei diesen handelt es sich um:

Obmann: Kurt WINTERSTEIN

Sekretär und

Schriftführer: Herbert BUNNER

Kassier: Hans MARGULIES.

Eine Kopie der Statuten des Vereins "Freie Österreichische Jugend (FÖJ) Bewegung für Sozialismus" schließe ich dieser Anfrage bei.



§ 1) NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "Freie Österreichische Jugend - Bewegung für Sozialismus" (FÖJ)-Bewegung für Sozialismus und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Landes- und Gruppenorganisationen, sowie die Basisgruppen sind im Sinne des Vereinsgesetzes unselbständige Zweigstellen. Die FÖJ-Bewegung für Sozialismus ist eine marxistische Organisation. Mitglied kann jede Person sein, die die demokratische Republik Österreich und die österreichische Nation anerkennt und mit den politischen Grundsätzen, Zielen und Aufgaben der Organisation übereinstimmt.

§ 2) ZWECK DES VEREINS

Die FÖJ-Bewegung für Sozialismus will die Überzeugung von der Notwendigkeit des aktiven Eintretens für eine sozialistische Gesellschaftsordnung in einem neutralen und unabhängigen Österreich propagieren und praktisch vorantreiben. Ihre Mitglieder setzen sich für den Frieden, die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und allseitige Entwicklung Österreichs auf sozialistischer Grundlage ein. Die FÖJ-Bewegung für Sozialismus ist bestrebt, für die Errichtung dieses Ziels gemeinsam mit anderen Organisationen und nicht-organisierten Personen mit demokratischem Selbstverständnis zusammenzuarbeiten. Die FÖJ-Bewegung für Sozialismus pflegt die Freundschaft und Verständigung der Völker aller Länder.

§ 3) MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

- a) Zusammenfassung der Mitglieder in Gebiets-, Betriebs- und Interessengruppen, Arbeitskreisen und Aktionsgruppen;
- b) Sicherung der Unterstützung aller Institutionen, die der Erreichung der im § 2 aufgezählten Ziele nützlich sind;
- c) die Ausgestaltung ihrer Lokale und Klubs, in denen sie Veranstaltungen aller Art (Büchereien, Kurse usw.) organisieren;
- d) Pflege von Sport und Kultur;
- e) Herausgabe von Zeitschriften, Zeitungen und anderen Publikationen;
- f) die Organisierung von jeder anderen geeigneten Betätigung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, die geeignet ist, die Vereinszwecke zu fördern,

-2-

insbesondere von öffentlichen Veranstaltungen aller Art (Versammlungen, Veranstaltungen mit kulturellem und sportlichem Programm, Reisen und ähnliches).

§ 4) MITGLIEDSCHAFT

bis zum 35. Lebensjahr

Mitglieder der FÖJ-Bewegung für Sozialismus können ~~die Personen~~ werden, sofern sie sich zu den Grundsätzen der Politik der FÖJ-Bewegung für Sozialismus bekennen.

ausgewählte Formulare

§ 5) ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung an die zuständige Leitung und gilt bei deren Eintreffen bei der Leitung als erfolgt.

b) Durch Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschuß des Bundeskongresses, der Bundesleitung, der Landesvollversammlung oder der Landesleitung.

Jedes ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides an die Bundesleitung berufen, die über die Berechtigung des Ausschlusses entscheidet. Mit dem Ausschluß verliert das Mitglied das Recht im Namen der Organisation aufzutreten. Ihm steht das Recht zu, nach einem negativen Bescheid der Landesleitung, bei der nächsten Bundesleitungssitzung persönlich Einspruch gegen seinen Ausschluß zu erheben. Bei negativem Bescheid der Bundesleitung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Bundeskongress über Wiederaufnahme oder über den endgültigen Ausschluß.

c) Durch die Weigerung, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 6) DIE RECHTE DER MITGLIEDER

Jedem Mitglied steht

- das Recht der Teilnahme an Veranstaltungen der Organisation zu, das Recht auf Diskussion und Mitbestimmung, das Recht gewählt zu werden und zu wählen, das Recht auf Einbringung von Anträgen und Resolutionen, die die Tätigkeit

- 3 -

der Organisation betreffen, das Recht ihrer Meinungsmeinung aufrechtzuerhalten, sofern diese nicht zur Veränderung der Beschlüsse führt;

- b) das Recht zu, Beschwerde zu führen gegen jede Verletzung der Statuten und sonstige Verfüungen der Leitungen oder einzelner Funktionäre, die ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, das Recht zu, bei Mitgliederversammlungen Informationen und Rechenschaftsberichte zu verlangen;
- c) das Recht zu, die Einberufung des Bundeskongresses innerhalb von zwei Monaten, der Landesversammlungen innerhalb von einem Monat, der Gruppenversammlung innerhalb von vierzehn Tagen zu verlangen, sobald es mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der jeweiligen Organisation wünscht;
- d) das Recht der bestimmungsgemäßen Benützung des Organisationseigentums innerhalb der Gruppe zu. Das Mitglied kann Gebrauch machen von den Be-günstigungen der Organisation.

§ 7) DIE PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Beschlüsse der Organisation in der Öffentlichkeit zu respektieren;
- b) die Interessen der Organisation zu wahren und allen Arbeiten der Organisation zum Erfolg zu verhelfen;
- c) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
- d) nach Möglichkeit Mitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu sein und in dessen Organisationen aktiv mitzuarbeiten.

§8) DIE FINANZIELLEN MITTEL DER ORGANISATION

Die Mittel zur Deckung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. Beitragsgebühren und Beiträge der Mitglieder;
2. Erträge eigener Veranstaltungen;
3. Spenden;
4. Sammlungen;
5. Subventionen;
6. Einnahmen aus Publikationen;
7. Führung von Unternehmungen für die Mitglieder der Organisation;
8. Erträge eigener Unternehmungen;

Alles zusammen ist Gemeingut der Organisation.

Der Mitgliedsbeitrag muß mindestens monatlich entrichtet werden. Über den Mindestbeitrag entscheidet die Bundesleitung.

Jedes Mitglied soll, wenn möglich, 1% seines Einkommens dem Verein zukommen lassen.

Die Ausgaben der FÖJ-Bewegung für Sozialismus unterscheiden sich in ordentliche und außerordentliche Ausgaben:

- ordentliche Ausgaben sind jene, die im jährlichen Budget vorgesehen sind und von der Bundesleitung genehmigt wurden;
- außerordentliche sind alle sonstigen Ausgaben, über welche die Finanzorgane entscheiden.

Jeweiliges Vermögen der FÖJ-Bewegung für Sozialismus darf nur im Namen und auf den Namen FÖJ-Bewegung für Sozialismus in Banken und Sparkassen eingelebt werden.

Bei Einlagen in eigene Unternehmungen darf, wenn notwendig, auch ein anderer Name verwendet werden.

§ 9) ORGANE DER FÖJ-BEWEGUNG FÜR SOZIALISMUS

- Der Bundeskongress
- Die Bundesleitung
- Die Bundeskontrolle
- Die Landesvollversammlungen
- Die Landesleitungen
- Die Landeskontrollen
- Die Gruppenvollversammlungen
- Die Gruppenleitungen

§ 10) DER BUNDESKONGRESS

1. Einberufung des Bundeskongresses:

Den Bundeskongress beruft die Bundesleitung mindestens jedes 4. Jahr ein, sobald 1/3 der Mitglieder der gesamten FÖJ-Bewegung für Sozialismus es verlangen. Die Delegierten zum Bundeskongress der FÖJ-Bewegung für Sozialismus werden in den unteren Einkünften der Organisation nach einem jeweiligen, von der Bundesleitung festzusetzenden Schlüssel gewählt.

Mitglieder von anderen Organisationen können als Delegierte mit beratender Stimme am Kongress teilnehmen. Diese Delegierten werden von der Bundesleitung eingeladen.

2. Tätigkeit des Bundeskongresses:

Der Bundeskongress ist das höchste Organ der FÖJ-Bewegung für Sozialismus.

1. Aufgaben der Bundesleitung, die die Organisation, den FöJ und seine Sekretariate

-/-

- a) bestimmt die Richtlinien der Organisation;
- b) wählt die Mitglieder der Bundesleitung;
- c) entscheidet über Anträge;
- d) bestätigt, erklärt und ändert die Statuten der Organisation. Er ändert die Beschlüsse der vorangegangenen Kongresse, entscheidet über die Auflösung der Organisation und ihres Vermögens;
- e) trifft endgültige Entscheidungen über alle die Organisation betreffenden Fragen.

3. Beschlüsse:

Alle Beschlüsse des Kongresses sind rechtskräftig, wenn sie von der einfachen Mehrheit der Delegierten angenommen werden, bei mindestens 50%-iger Anwesenheit der Delegierten. Sind weniger als 50% der Delegierten anwesend, konstituiert sich der Kongreß nach zwei Stunden neuerdings und seine Beschlüsse sind in jedem Falle rechtskräftig.

Bei Beschlüssen, die eine Änderung der Statuten der Organisation vorsehen, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Kongreßleitung.

4. Wahl der Leitung

Die Mitglieder der Bundesleitung, die Bundesfunktionen auszufüllen haben, werden einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei nur die ordentlichen Delegierten stimmberechtigt sind. Die Wahl erfolgt durch Erheben der Delegierenkarte. Wenn 1/4 der Delegierten den Wunsch nach geheimer Abstimmung äußert, muß diesem Wunsch stattgegeben werden. Vertreter der Delegierter werden zur Abstimmung nicht zugelassen. Delegierte mit beratender Stimme dürfen an den Abstimmungen ebenfalls nicht mitbeschließen.

§ 11) DIE BUNDESLEITUNG

ist bestimmendes Organ der FÖJ- Bewegung für Sozialismus zwischen den Kongressen

1. Zusammensetzung

Die Bundesleitung besteht aus den vom Kongreß direkt gewählten Mitgliedern und den Vertretern der Gruppen. Die Bundesleitung hat das Recht, weitere Mitglieder zu kooptieren.

2. Einberufung:

Der Bundesobmann beruft die Bundesleitung fallweise, aber mindestens zweimal im Jahr ein; sobald es 1/3 der Mitglieder der Bundesleitung verlangt, muß eine Sitzung innerhalb von 8 Tagen

Die Gesamtanzahl der lauf. Vereine sperrt keine Körperschaften und durch die Gruppen entsandten Mitglieder, die Gruppenleitung umfaßt nicht mind. 60 Personen. Alle Gläubiger von Pfunden kann mit Einschränkung der Personen. Alle Gläubiger von Pfunden kann mit Einschränkung der Personen.

einberufen werden.

3. Tätigkeit:

- a) Der Bundesleitung obliegen alle Maßnahmen die zur Erreichung des Vereinszweckes im Sinne des §2) der Statuten geeignet sind, insbesonders die im §3) angeführten Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.
- b) Die Bundesleitung nimmt Verbindung auf zu den anderen Organisationen des In- und Auslandes.
- c) Die Bundesleitung pflegt die Verbindung zu den Einrichtungen der Wissenschaft, Kunst, Kultur und den politischen und Massenorganisationen, öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen usw.
- d) Die Bundesleitung vertritt die Interessen der Organisation den Behörden gegenüber und sichert der Organisation eine möglichst vielseitige Unterstützung.
- e) Die Bundesleitung vertritt den Verein nach außen hin. Zeichnungs- und vertretungsbe rechtigt sind der Obmann und die Sekretäre.
- f) Die Bundesleitung sorgt für die Zusammenarbeit der einzelnen Organisationen und Abteilungen, bringt Vorschläge und Anregungen und überwacht das Eigentum der Organisation. Die Bundesleitung kann zu ihrem besseren Funktionieren Kommissionen (Finanzen usw.) einsetzen.

§ 12) DIE BUNDESKONTROLLE

Der Bundeskongress wählt die Bundeskontrolle, bestehend aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Bundesleitung sind und von denen einer über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen muß. Aufgabe der Bundeskontrolle ist es, insbesonders den jährlichen Rechenschaftsbericht der Bundesleitung zu überprüfen, mit ihren Bemerkungen zu versehen, sodaß er mit diesen Bemerkungen dem Bundeskongress vorgelegt werden kann. Die Bundeskontrolle oder eines ihrer Mitglieder ist berechtigt, jederzeit dem Bundeskongress Anträge zu stellen, die sich auf die Geschäftsgewerbung des Vereins beziehen und zu verlangen, daß darüber eine Entscheidung des Bundeskongresses getroffen wird. Die Bundeskontrolle ist verpflichtet, regelmäßig die Finanzgewerbung und das Eigentum der unten genannten Organisationen zu überprüfen.

Die Bundesleitung ist verpflichtet, bevor zum nächsten 50% der Bürgertitelrechte am Ende eines jeden Jahres auf einen zweiten Stimmenanteil verzichtet. Bei Stimmen gleichheit entscheidet der Obmann.

§ 13) DIE LANDESVOLVOLLVERSAMMLUNG

Die Landesvollversammlung erfüllt auf Landesebene die gleiche Funktion wie der Bundeskongress auf Bundesebene. Die Einberufung, Tätigkeit und Beschlussfassung erfolgt analog den Bestimmungen des Bundeskongresses.

§ 14) DIE LANDESLEITUNG

Die Landesleitung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Landesleitungen bedürfen der Bestätigung durch die Bundesleitung.

Die Landesleitung

- a) vertritt die Landesorganisation gegenüber den Behörden;
- b) die Landesleitung ist mit der Bundesleitung ständig in Verbindung;
- c) führt entsprechend den Besonderheiten im jeweiligen Bundesland die Beschlüsse des Bundessekretariats durch;
- d) unterstützt die Tätigkeit der Gruppen;
- e) sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Landesmaßstab. Über ihre Tätigkeit liegt die Landesleitung der Landesvollversammlung Rechenschaft ab.

§ 15) DIE GEBIETS-, BETRIEBS- UND INTERESSENGRUPPEN, ARBEITSKREIS UND AKTIONSGRUPPEN

Über die Anerkennung von Basisgruppen entscheidet die Landesleitung; bei Ablehnung entscheidet die Landesvollversammlung. Als letzte Instanz entscheidet der Bundeskongress. Die Landesvollversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre Leitung.

Sie kassieren und rechnen die Beiträge an die oberen Leitungen ab, fassen Beschlüsse und sind verantwortlich für deren Durchführung.

§ 16) ALLGEMEINE BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Bei 50%-iger Anwesenheit der Mitglieder der einzelnen Leitungen, und bei einfacher Stimmenmehrheit entscheidet bei Stimmengleichheit der Obmann.

§ 17) SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden

durch das Vereinsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen.

Bei Streitigkeiten wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese wählen das 5. Mitglied des Schiedsgerichtes zum Vorsitzenden. Fällt man sich auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nicht einigen kann, wird er durch die Bundesleitung bestimmt. Die Entscheidung über den Streitfall wird durch einfache Stimmenmehrheit herbeigeführt.

§ 18) DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die FÖJ-Bewegung für Sozialismus kann nur mit 3/4 Mehrheit des Bundeskongresses aufgelöst werden. Der Bundeskongress verfügt im Falle der Auflösung über das Vermögen und beauftragt eine Kommission mit der Liquidierung der Organisation.

§ 19) ERGÄNZUNGEN

Notwendige Ergänzungen im Rahmen der Statuten können bis zur Beschußfassung des nächsten Bundeskongresses durch die Bundesleitung mit bindender Wirkung für die ganze Organisation beschlossen werden. Diese Ergänzungen dürfen nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und müssen sofort allen Organisationen der Bewegung mitgeteilt werden.